

BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZVERSICHERUNG PRÄMIENREDUKTION AB VOLLENDUNG DES 65. LEBENSJAHRES NACH TARIF FR

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 ZU WELCHEN TARIFEN KANN DIESE VERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN? WELCHE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GELTEN?

Die Zusatzversicherung Prämienreduktion ab Vollendung des 65. Lebensjahres (Ergänzungstarif) kann nur in Verbindung mit einer Krankheitskostenversicherung für stationäre oder ambulante Heilbehandlungen (Haupttarif) abgeschlossen werden bzw. bestehen. Wenn in einem Versicherungsvertrag Kostenersatztarife sowohl für stationäre als auch für ambulante Heilbehandlungen bestehen, gilt der Kostenersatztarif für stationäre Heilbehandlungen als Haupttarif.

Für alle im Folgenden nicht gesondert geregelten Belange finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung (AVB) sinngemäß Anwendung.

§ 2 HÖCHSTABSCHLUSSALTER

Es können – abweichend zum Haupttarif – nur Personen versichert werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 PRÄMIENREDUKTION

- 1) Die monatliche Versicherungsprämie für den Haupttarif der versicherten Person reduziert sich mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten um den im Versicherungsschein ersichtlichen Betrag, solange der Ergänzungstarif aufrecht ist und für diesen kein qualifizierter Zahlungsverzug (§ 39 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, wobei als Versicherungsfall die vereinbarte Prämienreduktion gilt) besteht. Es entfällt daher diese Prämienreduktion ab dem Monat nach einer allfälligen Stornierung des Ergänzungstarifes auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 2) Der versicherte Betrag zur Prämienreduktion darf die Prämie des Haupttarifs für den betroffenen Versicherten nicht übersteigen; ein etwaiger Überschuss wird mit Erreichung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ausbezahlt.
- 3) Eine Prämienreduktion gemäß Abs. 1 beeinträchtigt einen aus allfälligen Zusatztarifen bestehenden Bonusanspruch nicht. Bei einer etwaigen – unabhängig von § 4 – zusätzlich vereinbarten Prämienrückvergütung, wird die Reduktion gemäß Abs. 1 bei der Berechnung der Höhe der entsprechenden Prämienrückvergütung nicht berücksichtigt.

§ 4 PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

- 1) In folgenden Fällen erfolgt eine Prämienrückvergütung im Ausmaß der bis dahin aus dem Zusatztarif Prämienreduktion gebildeten Deckungsrückstellung:
 - a) wenn der Haupttarif und damit auch der Ergänzungstarif ab dem vierten Versicherungsjahr nach Abschluss des Ergänzungstarifes, jedoch vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person, beendet wird.
 - b) wenn der Ergänzungstarif zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person vom Versicherungsnehmer gekündigt wird. Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten ab Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person erfolgen und wird mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person folgenden Monatsersten wirksam; eine bis dahin erfolgte Prämienreduktion gemäß § 3 wird der Prämienrückvergütung gegengerechnet.
- 2) Keine Prämienrückvergütung erfolgt:
 - a) wenn der Haupttarif und damit auch der Ergänzungstarif innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre nach Abschluss des Ergänzungstarifes beendet wird.
 - b) in Abweichung zu § 4 Abs. 1 lit. a, wenn der Vertrag aufgrund des Tods der versicherten Person endet.
 - c) wenn der Ergänzungstarif zu einem anderen als dem in § 4 Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitpunkt gekündigt wird, der Haupttarif jedoch weiterbesteht.

§ 5 LEISTUNGS- UND PRÄMIENANPASSUNG

Abweichend zu den Bestimmungen des § 18 AVB endet der Ergänzungstarif im Falle eines Widerspruchs gegen die Leistungs- und Prämienanpassung des Ergänzungstarifes mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung.

